

V.

Recess des Ober-Sächsischen Crayses Münz- Probation-Convvents

d. d. 12. Apr. 1605.

Inhalt

Eingang. §. 1. Probirung der Münzen. §. 2. Von Abfassung eines gemeinsamen Crays-Münz-Bedenckens. §. 3. Verpflichtung der Chur-Brandenburg- und Sächsischen Münz-Meister und Guardine. §. 4. Von Ersetzung des Nachgeordneten-Amtes *remissive*. §. 5. Von Ersetzung des erledigten Crays-Secretariats. §. 6. Erlassung eines von dem General-Wardein dem Crays schuldigen Rests. §. 7. Von Abtragung eines von dem Crays bey dem Rath zu Leipzig aufgenommenen Capitals. §. 8. *Communication* an den Kayser und andere Craysse *ic.* Schluff.

Nachdem der Durchleuchtigste Hochgeborne Fürst und Herr, Herr **Eingang.**
Christian der andere, Herzog und Churfürst zu Sachsen *ic.* unser gnedigster Herr, vor rathsam, nütlichen und gut angesehen und erachtet, daß zu Erspahrung größerer Unkosten und damit die löbliche Stände dises Ober-Sächsischen Crayses mit vielen Zusammenkünfften nicht beschweret würden, bey dem uf gnädigstes Ansuchen und Begehren der Römisch Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, den 7den Aprilis dises jezo laufenden 1605ten Jahrs höchst-hoch- und wohlgedachten Ständen beniehmten und zu Gütterbock angesetzten Crays-Tag, auch zugleich der Münz- und Probation-Tag, so den 1. Maji zu Franckfurt an der Oder gehalten hätte werden sollen, ausgeschrieben und bey diser Gelegenheit mit verrichtet werden möchte: Als haben die Durchleuchtigsten, Durchleuchtigen, Hochgebornen, Hochwürdigen und Wolgebornen, Chur-Fürsten und andere des Ober-Sächsischen Crayses Stände, auch dises Puncts halben Dero abgefertigten Räthe und Gesandten mit gebühlichem Bevelch versehen, welche dann solchem gehorsamblichen nachzukommen, die Münz-Sachen vor die Hand zu nehmen und dises Abschiedes sich mit einander zu vergleichen, die Nothdurfft zu seyn erachtet.

§. 1. Und ist anfänglichlichen des General-Guardeins Christof Bie-
ners übergebene schriftliche Relation dem Herkommen nach angehöret, **Probirung
der Münzen.**

G 2

Durch